

Menschenrechtserklärung der Arabischen Liga (2004)
ratifiziert seitens der OIC (Organisation of Islamic Cooperation) mit 56 Staaten (2008)

Präambel

Basierend auf dem Glauben der arabischen Nation an die Würde des Menschen, deren hohe menschliche Werte sein Anrecht auf ein achtbares Leben auf die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Gleichheit stellen, und die Gott seit Anbeginn der Schöpfung mit der Tatsache bekräftigt, die arabische Heimat zur Wiege aller Religion und Zivilisation auserwählt zu haben,

- zum Ziele der Förderung der ewigen Grundsätze von Brüderlichkeit, Gleichheit und Toleranz, geweiht von der edlen islamischen und den anderen offenbarten Religionen,
- stolz auf die humanitären Werte und Prinzipien, welche die arabische Nation durchgängig in ihrer langen Geschichte etabliert hat und somit eine wichtige Rolle bei der Verbreitung von Wissen zwischen Ost und West übernommen und diese Region zu einem Bezugspunkt für die ganze Welt als auch zu einem Ziel für Suchende nach Wissen und Weisheit gemacht hat,
- im Glauben an die Einheit der arabischen Nation, die für ihre Freiheit kämpft und das Recht der Nationen auf deren Selbstbestimmung, den Erhalt ihres Wohlstandes und dessen Entwicklung verteidigt,
- vertrauend auf die Souveränität des Gesetzes und an dessen Beitrag zum Schutz universeller, miteinander verknüpfter Menschenrechte als auch davon überzeugt, dass der Genuss von Freiheit, Gerechtigkeit und Chancengleichheit der Menschen eine grundlegende Maßgabe für den Wert jeder Gesellschaft ist,
- in Ablehnung aller Formen von Rassismus und (*)Zionismus, die eine Verletzung der Menschenrechte, eine Gefährdung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,
- stattdessen in Anerkennung der engen Verbindung, die zwischen den Menschenrechten, dem internationalen Frieden und der internationalen Sicherheit besteht als auch in Bestätigung der **Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen** - die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte nebst der Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte als auch des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte - wie auch **in Rücksicht auf die Erklärung von Kairo** über die Menschenrechte im Islam,

haben die Vertragsstaaten der Charta folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die vorliegende Charta strebt im Rahmen der nationalen Identität der arabischen Staaten und ihres Zugehörigkeitsgefühls zu einer gemeinsamen Zivilisation folgende Ziele an:

1. Die Menschenrechte in den Mittelpunkt der wichtigsten nationalen Anliegen der arabischen Staaten zu stellen und sie zu hohen, grundlegenden Idealen zu machen, die den Willen des Einzelnen in den arabischen Staaten prägen und es ihm ermöglichen, sein Leben in Übereinstimmung mit edlen menschlichen Werten zu verbessern.
2. Den Stolz (das Selbstbewusstsein) des Menschen in den arabischen Staaten auf seine Identität, auf die Treue zu seinem Vaterland, die Bindung an sein Land und seine Geschichte als auch auf gemeinsame Interessen zu bilden und - in Einklang mit universellen Prinzipien und Werten, wie sie in internationalen Menschenrechtsinstrumenten verkündet werden - in ihm eine Kultur menschlicher Brüderlichkeit, Toleranz und Offenheit gegenüber anderen aufzubauen.
3. Die neuen Generationen in den arabischen Staaten auf ein freies und verantwortliches Leben in einer zivilgesellschaftlich geprägten Solidarität vorzubereiten, die auf einem Gleichgewicht zwischen Rechtsbewusstsein und Achtung der Pflichten beruht und von den Werten der Gleichheit, Toleranz und Mäßigung geprägt ist.
4. Den Grundsatz zu festigen, dass alle Menschenrechte universal, unteilbar, voneinander abhängig und miteinander verknüpft sind.

Artikel 2

1. Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung, auf die Kontrolle ihrer natürlichen Schätze und Ressourcen und das Recht auf die freie Wahl ihres politischen Systems sowie ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei zu folgen.
2. Alle Völker haben das Recht auf nationale Souveränität und territoriale Integrität.
3. Alle Formen von Rassismus, (*)Zionismus, fremder Besetzung und Herrschaft sind ein Hindernis für die Menschenwürde und ein großes Hindernis für die Ausübung der Grundrechte der Völker; Alle diese Praktiken müssen verurteilt, stattdessen müssen Anstrengungen zu ihrer Beseitigung unternommen werden.
4. Alle Völker haben das Recht, einer ausländischen Besetzung zu widerstehen.

Artikel 3

1. Jeder Vertragsstaat der vorliegenden Charta verpflichtet sich, allen Personen, die seiner Rechtssoheit unterliegen, das Anrecht zu gewähren, die hierin enthaltenen Rechte und Freiheiten wahrzunehmen - ohne Unterschied aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, des religiösen Glaubens, der Meinung, des Denkens, nationaler oder sozialer Herkunft, körperlicher oder geistiger Behinderung, des Wohlstandes oder der Geburt.
2. Die Vertragsstaaten dieser Charta treffen die erforderlichen Maßnahmen, um eine wirksame Gleichstellung im Hinblick auf die Wahrung aller in dieser Charta verankerten Rechte und Freiheiten zu garantieren und um den Schutz gegen jede Form von Diskriminierung zu gewährleisten, die auf einem der genannten Gründe im vorstehenden Absatz beruht.
3. Männer und Frauen sind im Hinblick auf die Menschenwürde, Rechte und Pflichten im Rahmen der (*)positiven Diskriminierung - gegründet zu Gunsten von Frauen durch die islamische Scharia, andere göttliche Gesetze und durch anwendbare Gesetze und Rechtsinstrumente - gleichberechtigt. Dementsprechend verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Chancengleichheit und die wirksame Gleichstellung von Männern und Frauen bei der Wahrung aller in dieser Charta festgelegten Rechte zu gewährleisten.

Artikel 4

1. In Ausnahmefällen, die das Leben der Nation bedrohen und deren Existenz offiziell anerkannt ist, können die Vertragsstaaten dieser Charta auch zu Maßnahmen greifen, die von den Verpflichtungen gemäß hiesiger Charta abweichen - vorausgesetzt, diese Maßnahmen halten sich strikt an den Rahmen der unbedingten Notwendigkeiten der Situation, stehen in keinem Widerspruch zu sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen, als dass sie auch keine Diskriminierung ausschließlich aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder sozialen Herkunft beinhalten.
2. In Ausnahmefällen gilt keine Ausnahme von den folgenden Artikeln: Artikel 5, Artikel 8, Artikel 9, Artikel 10, Artikel 13, Artikel 14 - Absatz 6, Artikel 15, Artikel 18, Artikel 19, Artikel 20, Artikel 22, Artikel 27, Artikel 28, Artikel 29 und Artikel 30. Darüber hinaus können die für den Schutz der vorgenannten Rechte erforderlichen Justizgarantien nicht ausgesetzt werden.
3. Jeder Vertragsstaat der vorliegenden Charta, der von dem Ausnahmerecht Gebrauch macht, unterrichtet unverzüglich die anderen Vertragsstaaten unter Vermittlung des Generalsekretärs der Liga der arabischen Staaten von den jeweiligen Bestimmungen, von denen er abgewichen ist, und von den Gründen, durch die er hierzu veranlasst wurde. Eine weitere Mitteilung erfolgt über denselben Vermittler zum Zeitpunkt des Endes dieser Ausnahmeregelung.

(*) **Zionismus** = ist die politische Ideologie und nationale Bewegung der Juden mit dem Ziel einen jüdischen Nationalstaat in Palästina zu errichten und unangefochten aufrechtzuerhalten. Zion bezieht sich dabei auf den Tempelberg in Jerusalem, der seit Eroberung durch den jüdischen König David als religiöses Zentrum des jüdischen Glaubens gilt.

(*) **positive Diskriminierung** = ist der (verwirrende) Begriff für von einer Institution verordnete Fördermaßnahmen, um Benachteiligungen aufzuheben bzw. die bislang benachteiligte Gruppe zu unterstützen bis der Nachteil nicht mehr existiert (Beispiel: Quotenregelung für Frauen).

Artikel 5

1. Jeder Mensch hat das inhärente (ihm innewohnende) Recht auf Leben.
2. Dieses Recht ist durch das Gesetz zu schützen. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden.

Artikel 6

Das Todesurteil kann nur für die schwersten Verbrechen nach den zum Zeitpunkt der Begehung des Verbrechens geltenden Gesetzen und nach einem rechtskräftigen Urteil eines zuständigen Gerichts verhängt werden. Wer zum Tode verurteilt ist, hat das Recht, um Begnadigung oder Umwandlung des Urteils zu ersuchen.

Artikel 7

1. Das Todesurteil gilt nicht für Personen unter 18 Jahren, sofern in den zum Zeitpunkt der Straftat geltenden Gesetzen nichts anderes festgelegt ist.
2. Die Todesstrafe soll weder bei einer schwangeren Frau vor ihrer Niederkunft noch einer stillenden Mutter bis auf 2 Jahre nach Geburt ihres Kindes durchgeführt werden; In allen Fällen ist das Wohl des Kindes das Hauptinteresse.

Artikel 8

1. Niemand darf einer physischen oder psychologischen Folter oder grausamer, entwürdigender, erniedrigender oder unmenschlicher Behandlung unterzogen werden.
2. Jeder Vertragsstaat schützt jeden seiner Zuständigkeit unterliegenden Einzelnen vor diesen Praktiken und ergreift wirksame Maßnahmen, um diese zu verhindern. Die Begehung oder Teilhabe an solchen Handlungen gelten als Verbrechen, die gesetzlich strafbar sind und keiner Verjährung unterliegen. Jeder Vertragsstaat garantiert in seinem Rechtssystem Wiedergutmachung für jedes Opfer der Folter und das Recht auf Rehabilitation und Entschädigung.

Artikel 9

Niemand darf dem medizinischen oder wissenschaftlichen Experimentieren oder dem Gebrauch seiner Organe ohne seine freie Zustimmung und ohne volle Kenntnis der Konsequenzen unter Wahrung ethischer, humanitärer und professioneller Regeln sowie medizinischer Verfahren unterzogen werden, die ihm gemäß der geltenden nationalen Gesetze in jedem Vertragsstaat seine persönliche Sicherheit gewährleisten. Der Schwarzhandel mit menschlichen Organen ist unter allen Umständen verboten.

Artikel 10

1. Alle Formen der Sklaverei und des Menschenhandels sind verboten und strafbar. Unter keinen Umständen darf ein Mensch in Sklaverei und Knechtschaft gehalten werden.
2. Zwangsarbeit, der Menschenhandel zum Zwecke der Prostitution oder zwecks sexueller Ausbeutung, die Ausnutzung der Prostitution durch Dritte sowie jede andere Form der Ausbeutung oder die Ausbeutung von Kindern in Waffenkonflikten sind verboten.

Artikel 11

Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich und haben das Recht, ihren Schutz ohne Diskriminierung zu genießen.

Artikel 12

Alle Personen sind vor den Gerichten und Tribunalen gleich. Die Vertragsstaaten gewährleisten die Unabhängigkeit der Justiz und schützen die Richter gegen Eingriffe, Druck oder Drohungen. Sie garantieren auch allen Personen, die ihrer Rechtshoheit unterliegen, das Recht, bei Gerichten aller Ebenen einen Rechtsbehelf einzulegen.

Artikel 13

1. Jeder hat das Recht auf ein faires Verfahren, das ausreichende Garantien vor einem zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Gericht bietet, welches per Gesetz eingesetzt worden ist, um eine strafrechtliche Anklage gegen ihn anzuhören und über seine Rechte bzw. Pflichten zu entscheiden. Jeder Vertragsstaat garantiert denjenigen ohne die erforderlichen finanziellen Mittel Rechtsbeistand, um ihre Rechte verteidigen zu können.
2. Die Prozesse sind öffentlich, außer in Ausnahmefällen, die durch die Interessen der Justiz in einer Gesellschaft gerechtfertigt sein können, welche die Freiheiten und Rechte der Menschen respektiert.

Artikel 14

1. Jeder hat das Recht auf die Freiheit und Sicherheit seiner Person. Niemand darf ohne rechtlichen Haftbefehl willkürlich festgenommen, durchsucht oder inhaftiert werden.
2. Niemandem darf seine Freiheit entzogen werden, es sei denn aus den Gründen und unter den Umständen, die durch das Gesetz und in Übereinstimmung mit dem gesetzlich festgelegten Verfahren bestimmt werden.
3. Wer verhaftet wird, wird zum Zeitpunkt der Verhaftung in einer Sprache, die er versteht, über die Gründe für seine Festnahme unterrichtet und unverzüglich über jede Anklage gegen ihn informiert. Er ist berechtigt, seine Familienangehörigen zu kontaktieren.
4. Wem seine Freiheit durch Festnahme oder Freiheitsentzug entzogen wurde, hat das Recht, eine ärztliche Untersuchung anzufordern und über dieses Recht unterrichtet zu werden.
5. Jeder, der wegen eines Strafurteils verhaftet oder inhaftiert ist, wird unverzüglich einem Richter oder anderen Beamten vorgeführt, der gesetzlich ermächtigt ist, die richterliche Gewalt auszuüben und innerhalb einer angemessenen Frist zu verhandeln oder zu verklagen. Seine Freilassung kann Auflagen unterliegen, die ihn verpflichten, vor Gericht zu erscheinen. Die Untersuchungshaft soll in keinem Fall die allgemeine Regel sein.
6. Wem seine Freiheit durch Festnahme oder Freiheitsentzug entzogen wurde, ist berechtigt, ein zuständiges Gericht zu ersuchen, unverzüglich über die Rechtmäßigkeit seiner Festnahme oder Inhaftierung zu entscheiden oder seine Freilassung anzuordnen, wenn die Festnahme oder Inhaftierung rechtswidrig war.
7. Wer Opfer willkürlicher oder rechtswidriger Verhaftung oder Verhaftung geworden ist, hat Anspruch auf Entschädigung.

Artikel 15

Kein Verbrechen und keine Strafe kann ohne vorherige Bestimmung des Gesetzes festgestellt werden. Unter allen Umständen ist das für den Beklagten günstigste Gesetz anzuwenden.

Artikel 16

Für jeden, der mit einer Straftat belastet wird, gilt die Unschuldschuldsvermutung bis er durch ein rechtskräftiges Urteil für schuldig erklärt wird. Im Laufe der Untersuchung und Verhandlung sind dem Beschuldigten folgende Anspüche mindest garantiert:

1. Das Recht, unverzüglich, in Einzelheiten und in einer Sprache, die er versteht, über die Anklagen gegen ihn informiert zu werden.
2. Das Recht auf angemessene Zeit und Vorkehrungen für die Vorbereitung seiner Verteidigung und die Möglichkeit, mit seiner Familie zu kommunizieren.
3. Das Recht, in seiner Gegenwart vor einem ordentlichen Gericht verhandelt zu werden und sich persönlich oder durch einen eigenen Rechtsanwalt zu verteidigen, mit dem er sich frei und vertraulich verständigen kann.
4. Das Recht auf freie Hilfe eines Rechtsanwalts, der ihn verteidigen wird, wenn er sich nicht selbst verteidigen kann oder wenn die Interessen der Justiz es verlangen, und das Recht auf freie Hilfe eines Dolmetschers, wenn er die Sprache des Gerichtes nicht verstehen bzw. sie nicht selbst sprechen kann.
5. Das Recht, selbst oder durch seinen Rechtsanwalt die Zeugen der Anklage bzw. die Bedingungen, unter denen die Zeugenaussagen zustande kommen, hinsichtlich seiner Verteidigung zu prüfen.
6. Das Recht, nicht gezwungen werden zu können, gegen sich selbst auszusagen oder Schuld zu bekennen.
7. Das Recht bei Verurteilung, Rechtsmittel nach dem Gesetz vor einem höheren Gericht einzulegen.
8. Das Recht auf Achtung der persönlichen Sicherheit und der Privatsphäre unter allen Umständen.

Artikel 17

Jeder Vertragsstaat stellt insbesondere allen gefährdeten Kindern und anderen eines Straftatbestandes Bezichtigten das Recht auf eine besondere Rechtsordnung für Minderjährige in allen Stadien der Ermittlung, Strafverfolgung und Vollstreckung der Strafe sowie eine besondere Behandlung sicher, durch die das Alter des Minderjährigen Berücksichtigung findet, seine Würde geschützt wird, seine Rehabilitation und Reintegration erleichtert wird und die es ihm ermöglicht, eine konstruktive Rolle in der Gesellschaft zu spielen.

Artikel 18

Niemand, der vor Gericht belegt, dass er nicht in der Lage ist, eine Schuld aus einer vertraglichen Verpflichtung zu zahlen, soll eingesperrt werden.

Artikel 19

1. Niemand darf zweimal wegen der gleichen Straftat verurteilt werden. Jeder, gegen den ein solches Verfahren erhoben wird, hat das Recht, seine Rechtmäßigkeit anzufechten und seine Freilassung zu verlangen.
2. Jeder, dessen Unschuld durch ein endgültiges Urteil festgestellt wird, hat Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens.

Artikel 20

1. Alle ihrer Freiheit beraubten Personen sollen mit der Menschlichkeit und dem Respekt für die ihnen innewohnende Würde behandelt werden.
2. Personen in Untersuchungshaft sind von Verurteilten zu trennen und in einer Weise zu behandeln, die ihrem Status als unverurteilte Person entspricht.
3. Ziel des Strafvollzugssystems ist es, Gefangene zu läutern und ihre soziale Rehabilitation zu bewirken.

Artikel 21

1. Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in Bezug auf Privatsphäre, Familie, Wohnung oder Korrespondenz sowie rechtswidrigen Angriffen auf seine Ehre oder sein Ansehen ausgesetzt werden.
2. Jeder hat das Recht auf Schutz gegen derartige Eingriffe oder Angriffe durch das Gesetz.

Artikel 22

Jeder hat das Recht auf Anerkennung als Person vor dem Gesetz.

Artikel 23

Jeder Vertragsstaat der vorliegenden Charta verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass jede Person, deren Rechte oder Freiheiten, wie hierin anerkannt, verletzt werden, einen wirksamen Rechtsbehelf zur Verfügung hat - auch wenn die Verletzung von amtlich handelnden Personen begangen wurde.

Artikel 24

Jeder Bürger hat das Recht:

1. Eine politische Tätigkeit frei ausüben,
2. an der Durchführung öffentlicher Angelegenheiten direkt oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen,
3. sich selbst zur Wahl zu stellen oder seine Vertreter in freien und unparteiischen Wahlen zu wählen - im Sinne der Gleichheit unter allen Bürgern, welche die freie Meinungsäußerung seines Willens garantiert,
4. der Möglichkeit, auf gleichberechtigte Weise Zugang zu den anderen Behörden in seinem Land nach dem Grundsatz der Chancengleichheit zu erhalten,
5. selbst und frei eine Vereinigung zu bilden bzw. sich einer freien Vereinigung mit anderen anzuschließen,
6. auf Bündnisfreiheit und friedliche Versammlung.
7. Die Ausübung dieser Rechte darf keinen Einschränkungen unterliegen außer jenen, die gesetzlich vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder öffentlichen Sicherheit, der Volksgesundheit, der Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 25

Personen, die Minderheiten angehören, darf nicht das Recht genommen werden, ihre eigene Kultur zu leben, ihre eigene Sprache zu nutzen und ihre eigene Religion auszuüben. Die Ausübung dieser Rechte sollte gesetzlich geregelt sein.

Artikel 26

1. Jeder, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats befindet, hat innerhalb dieses Gebiets das Recht auf Freizügigkeit und die freie Wahl seines Wohnsitzes in einem Teil dieses Gebiets gemäß den geltenden Gesetzen.
2. Kein Vertragsstaat kann eine Person, die nicht die dortige Staatsangehörigkeit besitzt aber sich rechtmäßig im jeweiligen Hoheitsgebiet aufhält, ausweisen, außer in Vollzug einer nach dem Gesetz ergangenen Entscheidung und nachdem diese Person bei der zuständigen Behörde einen Gegenantrag stellen konnte - sofern nicht zwingende Gründe der nationalen Sicherheit dies ausschließen. Die Kollektivausweisung ist unter allen Umständen verboten.

Artikel 27

1. Niemand darf willkürlich oder rechtswidrig daran gehindert werden, ein Land, einschließlich seines eigenen Landes, zu verlassen, noch darf ihm verboten werden oder darf man ihn zwingen in einem anderen Teil des Landes zu wohnen.
2. Niemand darf aus seinem Land verbannt, noch darf es ihm verboten werden, dorthin zurückzukehren.

Artikel 28

Jeder hat das Recht, in einem anderen Land politisches Asyl zu suchen, um der Verfolgung zu entkommen. Dieses Recht darf nicht von Personen wahrgenommen werden, die einer Straftat nach dem ordentlichen Recht bezichtigt werden. Politische Flüchtlinge dürfen nicht ausgeliefert werden.

Artikel 29

1. Jeder hat das Recht auf Staatsangehörigkeit. Keinem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich oder unrechtmäßig entzogen werden.
2. Die Vertragsstaaten treffen die Maßnahmen, die sie nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Staatsangehörigkeit für zweckdienlich erachten, um es einem Kind zu ermöglichen, die Staatsangehörigkeit der Mutter zu erwerben, wobei in jedem Fall das Wohl des Kindes gebührend berücksichtigt wird.
3. Keinem wird das Recht auf Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit unter angemessener Berücksichtigung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften in seinem Land verwehrt.

Artikel 30

1. Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, und es dürfen keine Beschränkungen für die Ausübung dieser Freiheiten verhängt werden, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgesehen.
2. Die Freiheit, ihre Religion oder ihren Glauben zu manifestieren oder religiöse Befolgung entweder allein oder in Gemeinschaft mit anderen durchzuführen, unterliegt nur solchen Einschränkungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind und in einer toleranten Gesellschaft notwendig sind, die Menschenrechte und Freiheiten zu achten, den Schutz der öffentlichen Sicherheit, die öffentliche Ordnung, die öffentliche Gesundheit, die Moral oder die Grundrechte und Freiheiten anderer zu wahren.
3. Eltern oder Erziehungsberechtigte haben die Freiheit, für die religiöse und moralische Erziehung ihrer Kinder zu sorgen.

Artikel 31

Jedem ist das Recht auf Privateigentum garantiert. Unter keinen Umständen darf er willkürlich oder unrechtmäßig von seinem gesamten oder einem Teil seines Vermögens enteignet werden.

Artikel 32

1. Die vorliegende Charta garantiert das Recht auf Information, auf die Freiheit der Meinung und des Ausdrucks sowie das Recht, Informationen und Ideen über jedes Medium, unabhängig von geografischen Grenzen, zu suchen, zu erhalten und zu vermitteln.
2. Diese Rechte und Freiheiten werden in Übereinstimmung mit den Grundwerten der Gesellschaft ausgeübt und unterliegen nur solchen Beschränkungen, die erforderlich sind, um die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit oder der Moral zu gewährleisten.

Artikel 33

1. Die Familie ist die natürliche und grundlegende Gruppeneinheit der Gesellschaft. Sie basiert auf der Ehe zwischen einem Mann und einer Frau. Männer und Frauen im Heiratsalter haben das Recht zu heiraten und eine Familie nach den Regeln und Bedingungen der Ehe zu gründen. Keine Ehe kann ohne die vollständige und freie Zustimmung beider Parteien erfolgen. Die geltenden Gesetze regeln die Rechte und Pflichten des Mannes und der Frau hinsichtlich der Ehe, während der Ehe und bei ihrer Auflösung.
2. Der Staat und die Gesellschaft gewährleisten den Schutz der Familie, die Stärkung der familiären Bindungen, den Schutz ihrer Mitglieder und das Verbot jeglicher Form von Gewalt oder Missbrauch in den Beziehungen zwischen ihren Mitgliedern, insbesondere gegenüber Frauen und Kindern. Sie sorgen auch für den notwendigen Schutz und die Sorge für Mütter, Kinder, ältere Menschen und Personen mit besonderen Bedürfnissen und stellen Erwachsenen wie Jugendlichen die besten Möglichkeiten zur körperlichen und geistigen Entwicklung zur Verfügung.
3. Die Vertragsstaaten treffen alle notwendigen, gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen und gerichtlichen Maßnahmen, um den Schutz, das Überleben, die Entwicklung und das Wohlergehen des Kindes in einer Atmosphäre der Freiheit und der Würde zu gewährleisten. In jedem Fall bleibt das Kindeswohl das grundlegende Kriterium für alle in seinem Sinne getroffenen Maßnahmen, auch wenn das Kind durch Kriminalität gefährdet oder ein jugendlicher Täter ist.
4. Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um insbesondere für Jugendliche das Recht auf Ausübung einer sportlichen Betätigung zu gewährleisten.

Artikel 34

1. Das Recht auf Arbeit ist ein natürliches Recht jedes Bürgers. Der Staat bemüht sich, so weit wie möglich einen Arbeitsplatz für die größte Zahl der Arbeitnehmer bereitzustellen, während er die Produktion sicherstellt, die Freiheit, seine Arbeit auszuwählen und die Chancengleichheit ohne Diskriminierung jeglicher Art aus Gründen der Rasse, Geschlecht, Religion, Sprache, politischer Meinung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, nationaler Herkunft, sozialer Herkunft, Behinderung oder anderen Situationen.
2. Jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, die eine angemessene Vergütung sicherstellen, um seine grundlegenden Bedürfnisse und die seiner Familie zu erfüllen sowie Arbeits- und Ruhezeiten als auch Urlaub gegen Bezahlung zu regeln als auch die Regeln für die Erhaltung des Arbeitsschutzes, des Schutzes von Frauen, Kindern und Behinderten am Arbeitsplatz zu gewährleisten.
3. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt zu werden und nicht gezwungen werden zu können, all jene Arbeiten ausführen zu müssen, die gefährlich für das Kind sein könnten, die Erziehung des Kindes beeinträchtigen, die Gesundheit des Kindes körperlich oder geistig schädigen könnten sowie seine geistige, moralische oder soziale Entwicklung behindern können. Zu diesem Zweck müssen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Instrumente insbesondere:
 - a) ein Mindestalters für die Zulassung zur Beschäftigung festsetzen;
 - b) eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und -bedingungen festlegen;
 - c) geeignete Sanktionen oder sonstige Sanktionen bestimmen, um die wirksame Anerkennung dieser Verfügungen zu gewährleisten.
4. Es soll keine Diskriminierung zwischen Männern und Frauen geben, die das Recht auf effektiven Nutzen aus Ausbildung, Beschäftigung und Arbeitsschutz sowie das Recht auf gleiche Entlohnung für gleiche Arbeit genießen.
5. Jeder Vertragsstaat stellt den Arbeitnehmern, die in sein Hoheitsgebiet wandern, den erforderlichen Schutz gemäß den geltenden Gesetzen sicher.

Artikel 35

1. Jeder Einzelne hat das Recht, Gewerkschaften frei zu bilden oder Gewerkschaften beizutreten und die Gewerkschaftsaktivität zum Schutz seiner Interessen frei auszuüben.
2. Auf die Ausübung dieser Rechte und Freiheiten dürfen keine Beschränkungen verhängt werden, es sei denn, dies ist durch die geltenden Gesetze vorgeschrieben und für die Aufrechterhaltung der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, für den Schutz der Volksgesundheit, der Moral oder für die Rechte und Freiheiten anderer erforderlich.
3. Jeder Vertragsstaat der vorliegenden Charta garantiert das Recht, innerhalb der Grenzen des geltenden Rechts, zu streiken.

Artikel 36

Die Vertragsstaaten sorgen für das Recht jedes Bürgers auf soziale Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung.

Artikel 37

Das Recht auf Entwicklung ist ein grundlegendes Menschenrecht. Alle Staaten sind verpflichtet, die Entwicklungspolitik festzulegen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dieses Recht zu gewährleisten. Sie haben die Pflicht, die Werte der Solidarität und der Zusammenarbeit zwischen ihnen und auf internationaler Ebene mit Blick auf die Beseitigung der Armut und die Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entwicklung zu verwirklichen. Durch dieses Recht hat jeder Bürger das Recht, an der Verwirklichung der Entwicklung mitzuwirken und die Vorteile und Früchte davon zu genießen.

Artikel 38

Jeder Mensch hat das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie, der ihr Wohlergehen und ein menschenwürdiges Leben, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnen, Dienstleistungen und das Recht auf eine gesunde Umwelt, sicherstellt. Die Vertragsstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diese Rechte zu garantieren.

Artikel 39

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Mitglieds der Gesellschaft an, den höchsten erreichbaren Stand der körperlichen und geistigen Gesundheit zu genießen als auch das Recht des Bürgers auf freie Grundversorgung seiner Gesundheit und Zugang zu medizinischen Einrichtungen ohne Diskriminierung jedweder Art.
2. Die von den Vertragsstaaten getroffenen Maßnahmen umfassen folgendes:
 - a) Entwicklung grundlegender Gesundheitsdienste und Gewährleistung eines kostenlosen und einfachen Zugangs zu den Zentren, die diese Dienstleistungen erbringen, unabhängig von der geographischen Lage oder dem wirtschaftlichen Status,
 - b) Anstrengungen zur Bekämpfung von Krankheiten durch Prävention und Heilung, um die Sterblichkeitsrate zu senken,
 - c) Förderung des Gesundheitsbewusstseins und der Gesundheitserziehung,
 - d) Unterdrückung traditioneller Praktiken, die für die Gesundheit des Einzelnen schädlich sind,
 - e) Bereitstellung der Grundnahrung und des sicheren Trinkwassers für alle,
 - f) Bekämpfung der Umweltverschmutzung und Bereitstellung ordnungsgemäßer Sanitärsysteme,
 - g) Bekämpfung von Drogen, psychotropen Stoffen, Rauchen und gesundheitsschädlichen Stoffen.

Artikel 40

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, Personen mit geistiger oder körperlicher Behinderung ein menschenwürdiges Leben zu garantieren, das ihre Würde garantiert, ihre Selbständigkeit stärkt und ihre aktive Teilnahme an der Gesellschaft erleichtert.
2. Die Vertragsstaaten stellen soziale Dienstleistungen kostenlos für alle behinderten Menschen zur Verfügung, stellen die materielle Unterstützung zur Verfügung, die diese Personen, ihre Familien oder die Familien benötigen, die sich um sie kümmern, und tut, was erforderlich ist, um zu vermeiden, dass diese Personen Institutionen überstellt werden müssen. Sie berücksichtigen in jedem Fall das Wohl des behinderten Menschen.
3. Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Häufigkeit von Behinderungen durch alle möglichen Mittel, einschließlich präventiver Gesundheitsprogramme, Sensibilisierung und Bildung, zu mindern.
4. Die Vertragsstaaten leisten umfassende Unterrichtsdienste für behinderte Menschen unter Berücksichtigung der Bedeutung der Integration dieser Personen im Bildungssystem und der Bedeutung der Berufsausbildung und -lehre sowie der Schaffung geeigneter Beschäftigungsmöglichkeiten im öffentlichen oder privaten Sektor.
5. Die Vertragsstaaten stellen alle für Menschen mit Behinderungen geeigneten Gesundheitsdienstleistungen einschließlich der Rehabilitation dieser Personen im Hinblick auf eine Integration in die Gesellschaft bereit.
6. Die Vertragsstaaten ermöglichen es Personen mit Behinderungen, von allen öffentlichen und privaten Diensten Gebrauch zu machen.

Artikel 41

1. Die Tilgung des Analphabetentums ist eine verbindliche Verpflichtung gegenüber dem Staat und jeder hat das Recht auf Bildung.
2. Die Vertragsstaaten garantieren ihren Bürgern freie Erziehung zumindest in der Primär- und Grundstufe. Alle Formen und Ebenen der Grundschule sind obligatorisch und für alle ohne Diskriminierung zugänglich.
3. Die Vertragsstaaten treffen in allen Bereichen geeignete Maßnahmen, um die Partnerschaft zwischen Männern und Frauen zu gewährleisten, um nationale Entwicklungsziele zu erreichen.
4. Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass eine Ausbildung zur vollen Entfaltung der menschlichen Person und zur Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten geleistet wird.
5. Die Vertragsstaaten bemühen sich, die Grundsätze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in formale und informelle Bildungscurricula sowie in Bildungs- und Ausbildungsprogramme aufzunehmen.
6. Die Vertragsstaaten gewährleisten die Schaffung der Mechanismen, die für eine fortlaufende Bildung für jeden Bürger erforderlich sind und entwickeln nationale Pläne für die Erwachsenenbildung.

Artikel 42

1. Jede Person hat das Recht, am kulturellen Leben teilzunehmen und die Vorteile des wissenschaftlichen Fortschritts und ihrer Anwendung zu genießen.
2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und der kreativen Tätigkeit zu wahren und den Schutz der moralischen und materiellen Interessen zu gewährleisten, die sich aus der wissenschaftlichen, literarischen und künstlerischen Produktion ergeben.
3. Die Vertragsstaaten arbeiten zusammen und fördern die Zusammenarbeit zwischen ihnen auf allen Ebenen unter voller Beteiligung von Intellektuellen und Erfindern und ihren Organisationen, um Erholungs-, Kultur-, Kunst- und Wissenschaftsprogramme zu entwickeln und umzusetzen.

Artikel 43

Nichts in dieser Charta ist dahingehend zu verstehen oder auszulegen, dass es die geschützten Rechte und Freiheiten in den (nationalen) Gesetzen der Vertragsstaaten oder jene in internationalen oder regionalen Menschenrechtsvereinbarungen, die diese Staaten angenommen oder ratifiziert haben, beeinträchtigt - einschließlich der Rechte von Frauen, Kindern oder (Angehörigen von) Minoritäten.

Artikel 44

Sofern die bisherigen Rechts - oder sonstigen Maßnahmen nicht bereits existieren, verpflichten sich die Vertragsstaaten, im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Verfahren und den Bestimmungen dieser Charta, die notwendigen Gesetze oder sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die durch die vorliegende Charta anerkannten Rechte zu verwirklichen.

Hier endet die Übersetzung, da..

Artikel 45-Artikel 53..

letztlich das **verwaltungstechnische Prozedere** behandeln, v. a. die **praktische Umsetzung** der festgelegten Rechte, die Aufgaben & Befugnisse des leitenden sogen. Generalsekretärs der arabischen Liga sowie die Wahl & Etablierung eines sogen. **Menschenrechtsausschusses** betreffen, den es beklagenswerterweise **noch immer nicht gibt** - angesichts der grundsätzlichen Unstimmigkeiten zwischen und anhaltenden Unruhen & Kriege unter den islamischen Vertragsstaaten bis in unsere Tage.

Kommentar:

*Dennoch stellt diese Erklärung - bis dato somit leider **nur theoretisch** - eine wegweisende, von **islamischen Staaten selbst formulierte, bedeutende Annäherung** an westliche Begrifflichkeiten von **individuellen Menschenrechten**, wie sie die UNO 1948 festhielt, dar.*

*Damit ist die hiesige Menschenrechtserklärung der Arabischen Liga **der zweite Versuch eines übergreifenden Bekenntnisses nach der Kairoer Erklärung von 1990**, welche zunächst das hiesige Rechtsverständnis noch eindeutig der Scharia unterstellte und damit noch in unüberbrückbarem Widerspruch zum hier ausgearbeiteten Konsens mit der Erklärung der UNO stand.*

*Letztlich zeugt hiesige Niederschrift der Menschenrechte durch die **Arabische Liga** von einer **Zeit, in der sich fortschrittliche „Spitzen“** des islamischen Verständnis bereits für westliche Grundwerte **öffnen wollten**, steht aber defakto in krassem Gegensatz zur Realität seither - ablesbar an:*

- *der fehlenden Einsicht von Notwendigkeit & Wichtigkeit in Form des ablehnenden bis zögerlichen Verhaltens der zu beteiligenden Staaten, sich überhaupt zwecks Anerkennung verabredungsgemäß zusammenzufinden,*
- *somit der nie erfolgten Etablierung der notwendigen Verwaltungsgremien & Durchsetzungsinstanzen und*
- *demzufolge der **noch immer nicht möglichen Umsetzung & Kontrolle** hiesiger Rechte & Freiheiten.*

*Gemessen an den **aktuell erstarkten, rückgewandten, teils extremistischen Strömungen** der islamischen Welt in neuerer Zeit, der großen **Uneinigkeit** auch in anderen Fragen untereinander und den **akuten Kriegszuständen** auf islamischem Territorium, ist diese Erklärung hier **derzeit nicht mehr als Illusion**.*

*Aber immerhin: Dieses „**Stiefkind**“ **vergangener Fortschritte existiert** und bleibt ein einmal gesetztes Signal, ein erster Beweis allein der Möglichkeit, einen **gemeinsamen & konstruktiven Dialog mit dem sogen. Westen** im Rückgriff auf ein **repräsentatives, einheitliches Organ des Islam, der OIC** (Organisation of Islamic Cooperation/56 Staaten) künftig führen zu können.*

Wann(?) bleibt allerdings mit Blick auf die Nachrichten extrem fraglich, hängt hpts. von der Durchsetzung von Frieden, Vernunft & zivilisierter Einigkeit im gesamten Islam ab.

List of OIC Member States¹

OIC Member state	Population of state identifying as Muslim (2010)	Muslims as percent of total population	Religion and state	Government
1. Afghanistan	29,047,000	99.8	Islamic state	Islamic Republic
2. Albania	2,601,000	82.1	No official religion	Parliamentary republic
3. Algeria	34,780,000	98.2	Islamic state	Democratic republic
4. Azerbaijan	8,795,000	98.4	No state religion	Republic
5. Bahrain	655,000	81.2	Islamic state	Democratic Sovereignty
6. Bangladesh	148,607,000	90.4	Islamic state	People's Republic
7. Benin	2,259,000	24.5	No state religion	Democratic Republic
8. Brunei	211,000	51.9	Islamic state	Monarchy
9. Burkina Faso	9,600,000	58.9	No state religion	Democratic
10. Cameroon	3,598,000	18.0	No state religion	Democratic
11. Chad	6,404,000	55.7	No state religion	Democratic
12. Comoros	679,000	98.3	Islam	Republic
13. Côte d'Ivoire	7,960,000	36.9	No state religion	Democratic
14. Djibouti	853,000	97.0	No state religion	Sovereign Republic
15. Egypt	80,024,000	94.7	Islamic state	Arab Republic
16. Gabon	145,000	9.7	No state religion	Democratic
17. Gambia	1,669,000	95.3	No state religion	Sovereign Secular Republic
18. Guinea	8,693,000	84.2	No state religion	Sovereign Secular Republic
19. Guinea-Bissau	705,000	42.8	No state religion	Democratic Republic
20. Guyana	55,000	7.2	No state religion	Cooperative Republic
21. Indonesia	204,847,000	88.1	Islam	Republic
22. Iran	74,819,000	99.6	Islamic state	Islamic Republic
23. Iraq	31,108,000	98.9	Islamic state	Republic
24. Jordan	6,397,000	98.8	Islamic state	Parliamentary with a Hereditary Monarchy

¹ State membership in the OIC is fluid so we determined membership as of 2010, when we began our research. Since then, Bosnia was added to the OIC in April 2013 and Syria was been suspended in August 2012.

25. Kazakhstan	8,887,000	56.4	No state religion	Republic democracy
26. Kuwait	2,636,000	86.4	Islam	Monarchy
27. Kyrgyzstan	4,927,000	88.8	No state religion	Democratic Republic
28. Lebanon	2,542,000	59.7	No state religion	Parliamentary democratic republic
29. Libya	6,325,000	96.6	Islam	Democratic Republic
30. Malaysia	17,139,000	61.4	Islamic state	Parliamentary federation
31. Maldives	309,000	98.4	Islamic state	Democratic Republic
32. Mali	12,316,000	92.4	No state religion	Social Republic
33. Mauritania	3,338,000	99.2	Islamic state	Social Islamic Republic
34. Morocco	32,381,000	99.9	Islamic state	Democratic monarchy
35. Mozambique	5,340,000	22.8	No state religion	Democratic state
36. Niger	15,627,000	98.3	No state religion	
37. Nigeria	75,728,000	47.9	No state religion	Democratic state
38. Oman	2,547,000	87.7	Islamic state	
39. Pakistan	178,097,000	96.4	Islamic state	Federal Republic
40. Palestine	4,298,000	97.5	Islamic state	
41. Qatar	1,168,000	77.5	Islamic state	Democratic
42. Saudi Arabia	25,493,000	97.1	Islamic state	Monarchy
43. Senegal	12,333,000	95.9	No state religion	Democratic Republic
44. Sierra Leone	4,171,000	71.5	No state religion	Republic
45. Somalia	9,231,000	98.6	Islamic state	Republic
46. Sudan	30,855,000	71.4	Islamic majority	Federal Republic
47. Suriname	84,000	15.9	No state religion	Democratic Republic
48. Syria	20,895,000	92.8	Islamic state	Democratic Republic
49. Tajikistan	7,006,000	99.0	No state religion	Democratic republic
50. Togo	827,000	12.2	No state religion	
51. Tunisia	10,349,000	99.8	Islamic state	Republic
52. Turkey	74,660,000	98.6	No state religion	Democratic republic
53. Turkmenistan	4,830,000	93.3	No state religion	Democratic republic
54. Uganda	4,060,000	12.0	No state religion	Republic

55. United Arab Emirates	3,577,000	76.0	Islamic state	
56. Uzbekistan	26,833,000	96.5	No state religion	Sovereign democratic republic
57. Yemen	24,023,000	99.0	Islamic state	